

**1. Anregungen, die im Rahmen der Bürgerdiskussionen am 29.10.02 schriftlich eingereicht wurden**

**1.1 Bürgerinitiative Rettet Vohwinkel**

a) *Der Standort für ein Altenpflegeheim am Lienhardplatz scheint nicht geeignet; es wird die Frage gestellt :“Ist ein Altenpflegeheim an dieser Stelle das Richtige ?“(Pflegeheimbewohner meist bettlägerig/ Pflegestufe 3, können deshalb am unruhigen Leben der Stadt nicht teilnehmen; laute Stadtfeste in unmittelbarer Umgebung sind Pflegeheimbewohnern nicht zuzumuten, jüngere Menschen haben wenig Verständnis für Ruhebedürfnis älterer Menschen; Lienhardplatz soll durch Gastronomie belebt werden, allein durch ältere Kunden kann diese nicht finanziert werden).*

Zu a)

Die am 04.07.03 beschlossene Novellierung des Landespflegegesetzes NW sieht ortsnahe Standorte für Pflegeeinrichtungen vor; auch der Entwurf der entsprechenden Verordnung fordert dies: “Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sollen ortsnah errichtet werden. Hiervon ist auszugehen, sofern Pflegeeinrichtungen in Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden oder so gelegen sind, dass den Pflegebedürftigen eine Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.” (AllgFörderPflegeVO - Entwurf). Darüber hinaus besteht für die Pflegebedürftigen Wahlfreiheit bei der Auswahl “ihrer” Pflegeeinrichtung.

Hinsichtlich der Lärmbelastung wurde vom Investor ausgeführt, dass sich nur eine kleine Anzahl an Bewohnerzimmern zum Lienhardplatz hin orientieren, da hier der Eingangsbereich, die Cafeteria, Büros u.ä. befinden.

Grundsätzlich muss hier angemerkt werden, dass sich das Plangebiet in einem Kerngebiet befindet. Hier sind Wohnungen zwar auch zulässig; es muss hier aber aufgrund des Geschäfts- und Straßenverkehrs mit einer höheren Lärmbelastung gerechnet werden, als z.B. in einem Wohngebiet.

Darüberhinaus sind die Lärmpegelbereiche im Plan gekennzeichnet; dies bedeutet, dass beim Bau der Gebäude bestimmte Dämmwerte der Fassade eingehalten und bestimmte Schallschutzfenster eingebaut werden müssen, somit können die Anforderungen an ein „gesundes Wohnen“ sichergestellt werden (weitere Ausführungen in der Anlage 3 unter Punkt 14).

b) *Es wird befürchtet, dass die Veranstaltungen auf dem Lienhardplatz nicht mehr wie gewohnt stattfinden können. Es wird die Forderung gestellt, dass auch zukünftig Veranstaltungen auf dem Lienhardplatz stattfinden können. Weiterhin verspricht nach Ansicht der Bürgerinitiative die vorgestellte Planung einen Rückschritt in den Bemühungen zur Belebung des Platzes.*

Zu b)

Bereits im Vorfeld haben insbes. mit der Feuerwehr Gespräche stattgefunden; diese haben ergeben, dass die bisherigen Veranstaltungen ohne Einschränkungen durchgeführt werden können. So überprüft z.B. die Feuerwehr bei Veranstaltungen, ob die erforderlichen Rettungswege eingehalten werden.

Mit einer Belebung des Platzes ist zu rechnen, da hier eine Cafeteria mit Außengastronomie vorgesehen ist. Zusätzlich wird es einen Durchgang von der Kaiserstraße zum Lienhardplatz geben, der bisher noch nicht existiert.

## **1.2 Arbeitsgemeinschaft Vohwinkeler Vereine e.V.**

- a) *Es wird ebenfalls die Befürchtung geäußert, dass durch erforderliche Rettungswege über den nördlichen Teil der Lienhardstraße die Vohwinkeler Stadtteilstadt und der Wochenmarkt eingeschränkt werden.*

zu a)

Lt. Feuerwehr ist inzwischen für die Wochenmarktbesucher eine Lösung gefunden worden, für den Fall, dass der Lienhardplatz wegen anderer Veranstaltungen (z.B. Stadtteilstadt, Flohmarkt) nicht in Anspruch genommen werden kann. Danach sollen auf der zur Bundesbahn ausgerichteten Seite der Lienhardstraße offene Verkaufsstände und auf der gegenüberliegenden Seite Verkaufswagen platziert werden. Sollte es zu einem Feuerwehreinsatz kommen, könnten die Verkaufswagen mit einer vertretbaren Verzögerung in Richtung Bahnstraße das Gelände verlassen, und der Zugang für die Feuerwehr sei gewährleistet.

Den Betreibern des Flohmarktes würden Auflagen hinsichtlich der Fahrbahnbreite erteilt. Die Feuerwehr überprüfe die Einhaltung in den frühen Morgenstunden des Flohmarkttagess, in dem sie ein größeres Feuerwehrfahrzeug über die Kaiserstraße schicke und diejenigen Standbetreiber, die sich nicht an die Vorgaben gehalten hätten, zur Rücknahme ihrer Verkaufsstände auffordere.

- b) *Es wird gefordert, dass durch Verträge mit dem Investor sichergestellt wird, dass der Lienhardplatz als Festplatz weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann.*

Zu b)

Hinsichtlich der Lärmbelastung wurde vom Investor ausgeführt, dass sich nur eine kleine Anzahl an Bewohnerzimmern zum Lienhardplatz hin orientieren, da hier der Eingangsbereich, die Cafeteria, Büros u.ä. befinden. Weiterhin verzichtet der Käufer im Kaufvertrag darauf, nachbarrechtliche Einwendungen gegen öffentliche Veranstaltungen auf dem Lienhardstraße sowie von diesen etwa ausgehende Störungen geltend zu machen. Dieser Verzicht wird durch Eintragung einer entsprechenden Baulast in das Baulastenverzeichnis gesichert. Der Verzicht ist einem etwaigen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur Weitergabe aufzuerlegen und entsprechend auch in Miet- und Pachtverträge zu übernehmen.

Grundsätzlich muss auch hier angemerkt werden, dass sich das Plangebiet in einem Kerngebiet befindet. Hier sind Wohnungen zwar auch zulässig; es muss hier aber aufgrund des Geschäfts- und Straßenverkehrs mit einer höheren Lärmbelastung gerechnet werden, als z.B. in einem Wohngebiet.

## **1.3 Evangelisches Seniorenheim**

*Es werden folgende Fragen gestellt:*

- a) *Warum wird die Platzzahl für die Einrichtung am Lienhardplatz nicht auf die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen festgelegte Maximalgröße von 80 Plätzen begrenzt? Die beabsichtigte Novellierung des Landespflegegesetzes will Vorgaben zur Größe von Einrichtungen, Standort und Raumangebot machen; sind diese Vorgaben bei der Planung berücksichtigt ?*

Zu a)

Das novellierte Landespflegegesetz NW sieht vor, dass eine Einrichtungsgröße von 80 Plätzen an einem Standort nicht überschritten werden soll. Nur unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen kann davon abgewichen werden. Der Träger hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von der Platzobergrenze zu stellen, der begründet werden muss (Prüfung durch den örtlichen Sozialhilfeträger). Die Gespräche zwischen dem Träger und dem örtlichen Sozialhilfeträger sind bereits aufgenommen; ein entsprechender Antrag wird gestellt werden. Die bisherige Planung des Investors ging davon aus, dass das novellierte Landespflegegesetz NW keine Vorgaben zur Größenordnung enthält.

- b) *Wie kann dem Bedürfnis nach Ruhe und Zurückgezogenheit der Bewohner/innen nachgekommen werden, wenn direkt vor der Einrichtung eine stark befahrene Hauptstraße vorbei führt und auf der anderen Seite die Bahnstrecke Lärm produziert ?*

Zu b)

Aufgrund der Vorbelastung durch den kerngebietstypischen Verkehr ist hinzunehmen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für die Außenbereiche nicht eingehalten werden können.

Die Lärmpegelbereiche sind im Plan gekennzeichnet; dies bedeutet, dass beim Bau der Gebäude bestimmte Dämmwerte der Fassade eingehalten und bestimmte Schallschutzfenster eingebaut werden müssen, auf diese Weise können gesunde Wohnverhältnisse für den abgeschirmten Innenbereich (Wohnräume) sichergestellt werden (weitere Ausführungen unter Anlage 3 Punkt 14).

- c) *Wie kann der Betreiber sicherstellen, dass die Bewohner mit Orientierungsstörungen der Einrichtung am Lienhardplatz, nicht vermehrt in Verkehrsunfälle durch die äußerst stark befahrene Hauptstraße verwickelt werden ?*

Zu c)

Pflegeeinrichtungen und ihr Personal haben eine Aufsichts- und Betreuungspflicht gegenüber ihren Bewohnern/innen sowie eine Verkehrssicherungspflicht im Heim. Es gehört zur fachlichen Betreuung und Pflege im Umgang mit Altersverwirrten spezielle Maßnahmen zu treffen (gesteigerte Beobachtung, Aufklärung über Gefahren, präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungssituationen). Grundsätzlich hängt es ferner vom Konzept der Einrichtung ab, inwieweit sie schwerpunktmäßig altersverwirrte Pflegebedürftige mit Weglauftendenzen aufnimmt bzw. durch solche ausgewählt wird. Darüber hinaus gehört es zur vorrangigen Verantwortung der Verkehrsteilnehmer/innen, Gefährdungen für ältere Menschen auszuschließen (Straßenverkehrsordnung).

- d) *Wie kann die Stadt Wuppertal sicherstellen, dass der Betreiber der Einrichtung, der Leiter der Einrichtung und die zukünftigen Bewohner (innen) nicht wegen Lärmbelästigung vor Gericht ziehen ?*

Zu d)

Hinsichtlich der Lärmbelastung wurde vom Investor ausgeführt, dass sich nur eine kleine Anzahl an Bewohnerzimmern zum Lienhardplatz hin orientieren, da hier der Eingangsbereich, die Cafeteria, Büros u.ä. befinden. Weiterhin verzichtet der Käufer im Kaufvertrag darauf, nachbarrechtliche Einwendungen gegen öffentliche Veranstaltungen auf dem Lienhardstraße sowie von diesen etwa ausgehende Störungen geltend zu machen. Dieser Verzicht wird durch Eintragung einer entsprechenden Baulast in das Baulastenverzeichnis gesichert. Der Verzicht ist einem etwaigen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur Weitergabe aufzuerlegen und entsprechend auch in Miet- und Pachtverträge zu übernehmen.

Grundsätzlich muss auch hier angemerkt werden, dass sich das Plangebiet in einem Kerngebiet befindet. Hier sind Wohnungen zwar auch zulässig; es muss hier aber aufgrund des Geschäfts- und Straßenverkehrs mit einer höheren Lärmbelastung gerechnet werden, als z.B. in einem Wohngebiet.

- e) *Wie stellt die Stadt Wuppertal eine freie Zufahrt für das Pflegeheim sicher, wenn bei Veranstaltungen Kaiserstraße und Lienhardstraße gesperrt sind ?*

Zu e)

Lt. Feuerwehr ist inzwischen für die Wochenmarktbesucher eine Lösung gefunden worden, für den Fall, dass der Lienhardplatz wegen anderer Veranstaltungen (z.B. Stadtteilstadt, Flohmarkt) nicht in Anspruch genommen werden kann. Danach sollen auf der zur Bundesbahn ausgerichteten Seite der Lienhardstraße offene Verkaufsstände und auf der gegenüberliegenden Seite Verkaufswagen platziert werden. Sollte es zu einem Feuerwehreinsatz kommen, könnten die Verkaufswagen mit einer vertretbaren Verzögerung in Richtung Bahnstraße das Gelände ver-

lassen, und der Zugang für die Feuerwehr sei gewährleistet.

Den Betreibern des Flohmarktes würden Auflagen hinsichtlich der Fahrbahnbreite erteilt. Die Feuerwehr überprüfe die Einhaltung in den frühen Morgenstunden des Flohmarkttag, in dem sie ein größeres Feuerwehrfahrzeug über die Kaiserstraße schicke und diejenigen Standbetreiber, die sich nicht an die Vorgaben gehalten hätten, zur Rücknahme ihrer Verkaufsstände auffordere.

f) *Verfügt die neue Einrichtung über einen ausreichend großen Garten mit Spazierwegen ?*

Zu f)

Im Innenhof der neuen Einrichtung wird ein ca. 600 qm großer Garten mit Wegen, Bänken und Feuchtbiotop angelegt, in dem sich die Bewohner aufhalten können.

Darüberhinaus haben die Bewohner auch die Möglichkeit, den unmittelbar angrenzenden Lienhardplatz als urban gestaltete Freifläche zu nutzen.

g) *Ist die Planung der Einrichtung auf die Anforderungen des Landschaftsverbands Rheinland und an die Heimindestbauverordnung ausgerichtet – wie steht die Heimaufsicht der Stadt Wuppertal zu dem neuen Objekt ?*

Zu g)

Der Landschaftsverband Rheinland führt aufgrund der Novellierung des Landespflegegesetzes keine Bauberatung mehr durch. Derzeit liegen der Stadt Wuppertal (Heimaufsicht) noch keine prüfungsfähigen Detailplanungen vor.

h) *Warum ist für diesen Investor auf einmal Bedarf vorhanden ? Warum wurde das Projekt nicht bei den Wuppertaler Heimträgern ausgeschrieben, sondern warum wurde die Öffentlichkeit und andere interessierte Heimträger vor vollendete Tatsachen gestellt ?*

*Ist der Stadt Wuppertal bekannt, dass ein Überangebot an Heimplätzen zu steigenden Heimrentgelten führt – und dies zu Lasten der Pflegebedürftigen und der Stadt Wuppertal als Träger der Investitionskosten ?*

Zu h)

Es existiert keine Bedarfsbestätigung für das Vorhaben, am Lienhardplatz eine Pflegeeinrichtung zu errichten und es wird auch keine solche geben. Es gibt lediglich die Aussage des gültigen Pflegebedarfsplans der Stadt Wuppertal, dass z.B. in Vohwinkel ein stadtteilbezogenes Defizit an Pflegeplätzen besteht.

Die Novellierung des Landespflegegesetzes sieht vor, dass zukünftig keine Pflegebedarfsplanung mehr durchgeführt wird. Es soll der freie Pflegemarkt geschaffen werden, der es – im Rahmen der vorgeschriebenen Anforderungen (Landespflegegesetz, Heimgesetz, Pflegeversicherungsgesetz und entsprechender Verordnungen) – jedem Träger/ Investor ermöglicht, eine Einrichtung ohne bedarfsplanerisch regulierende Eingriffe zu eröffnen.

## **2. Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 964 – Lienhardplatz- 1. Änderung**

---

### **2.1 Deutsche Telekom AG**

*Die Deutsche Telekom AG verweist darauf, dass für die Versorgung des Gebietes das Leitungsnetz erweitert werden muss. Weiterhin müssen Beeinträchtigungen von vorhandenen und noch zu planenden Anlagen im Trassenbereich bei Begrünungen und Rekultivierung von Flächen vermieden werden. Für die Ausbauplanung ist rechtzeitig die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Siegen, BBN 22, Bayreuther Str. 20, 42115 Wuppertal zu beteiligen.*

Die Information ist dem Investor bekannt und wird bei der Ausbauplanung berücksichtigt.